

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3110/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3111/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3112/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	5
Verordnung (EWG) Nr. 3113/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	7
* Verordnung (EWG) Nr. 3114/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2556/86 zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentrierten Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1986/87	9
* Verordnung (EWG) Nr. 3115/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 mit besonderen Vorschriften für die Olivenölvermarktung	10
Verordnung (EWG) Nr. 3116/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3905/86 durchgeführte zehnte Einzelausschreibung	11
Verordnung (EWG) Nr. 3117/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 betreffend die in der ersten Oktoberdekade 1987 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	13
Verordnung (EWG) Nr. 3118/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 über die in der ersten Oktoberdekade 1987 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	14

Verordnung (EWG) Nr. 3119/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	16
Verordnung (EWG) Nr. 3120/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	17
Verordnung (EWG) Nr. 3121/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19
Verordnung (EWG) Nr. 3122/87 der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	21
★ Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis zum 28. Februar 1988	24

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

87/515/EWG :

- | | |
|--|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 1987 über eine von Deutschland gewährte Beihilfe für den Kauf und die Vermietung des Werkes Seadler, Hersteller von Fischerzeugnissen in Cuxhaven, Niedersachsen | 25 |
|--|----|

Berichtigungen

- | | |
|--|----|
| ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2723/87 der Kommission vom 10. September 1987 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zollsatzes (ABl. Nr. L 261 vom 11.9.1987) | 31 |
| Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2965/87 der Kommission vom 29. September 1987 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 281 vom 3.10.1987) | 31 |

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3110/87 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1987 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	183,98
10.01 B II	Hartweizen	41,18	244,30 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	30,05	153,41 ⁽²⁾
10.03	Gerste	17,51	180,41
10.04	Hafer	82,52	135,82
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	165,18 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 A	Buchweizen	17,51	105,83
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	17,51	114,95 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	17,89	170,40 ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	17,51	38,70 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	3,32	271,24
11.01 B	Mehl von Roggen	55,73	228,44
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	77,08	391,92
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	2,86	292,22

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3111/87 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1945/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Oktober 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	8,52	8,52	8,47
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	8,56	8,57	8,47
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	11,93	11,93	11,93

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	15,17	15,17	15,08	15,08
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	11,33	11,33	11,27	11,27
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3112/87 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1987

über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen
aus Beständen der griechischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3263/85 ⁽⁴⁾, sind die Verfahren und Bedingungen für den
Verkauf von Rohtabak aus Beständen der Interventions-
stellen festgelegt worden.Wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der
Lagerung von Tabakballen, insbesondere der Lagerkosten,
ist es angezeigt, diesen Tabak nach Partien im Wege einer
Ausschreibung zu verkaufen und ihn ohne Erstattung für
die Ausfuhr zu bestimmen.Wegen der Zahlung der gesamten Partien, die vor der
Abnahme des Tabaks erfolgt, ist vorzusehen, daß auf
Antrag des Zuschlagsempfängers die Kautions nach
Maßgabe der Durchführung der Ausfuhr für die abge-
nommenen Tabakmengen freigegeben wird.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Sieben für die Ausfuhr bestimmte Partien Rohtabakballen
der Ernte 1985 aus Beständen der griechischen Interven-
tionsstelle mit einem Gesamtgewicht von 5 767 974 kg,
aufgeteilt nach Sorten entsprechend dem Anhang, werden
zum Verkauf angeboten.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 2. 7. 1987, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1985, S. 22.

Artikel 2

Der Verkauf wird im Wege einer Ausschreibung nach
Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 durchge-
führt.

Artikel 3

Die Frist für die Einreichung der Angebote am Sitz der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften endet am
4. Dezember 1987 um 15.00 Uhr Ortszeit.

Artikel 4

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3389/73 genannte Frist für die Abnahme des Tabaks
durch den Zuschlagsempfänger wird festgesetzt :

- a) am Ende des vierten Monats nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für
mindestens ein Drittel der Partien,
- b) am Ende des sechsten Monats nach diesem Zeitpunkt
für den verbleibenden Tabak.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
3389/73 genannte Kautions ist bei der Ypiresia Diachirisis
Agoron Georgikon Proionton (YDAGEP), Acharnon 5,
Athen 108, Griechenland, zu leisten.

(2) Die Kommission teilt unverzüglich der betroffenen
Interventionsstelle das Ausschreibungsergebnis mit. Diese
gibt unmittelbar danach die Kautions der Bieter frei,
deren Angebote nicht zulässig waren oder die den
Zuschlag nicht erhalten haben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 werden
die Kautions des bzw. der Zuschlagsempfänger freige-
stellt, sobald die Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe c)
der genannten Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Kautions wird auf Antrag des Beteiligten im
Verhältnis zu den Tabakmengen freigegeben, für die die
Nachweise gemäß Artikel 7 Buchstabe c) der genannten
Verordnung erbracht worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Partie Nr.	Sorte	Ernte	Gewicht (kg)
1	Basmas	1985	610 729
2	Katerini	1985	1 099 678
3	K.K. classic	1985	977 573
4	K.K. classic	1985	1 052 008
5	K.K. non classic	1985	852 484
6	Myr. Agrinion Zichnomyrodata	1985	525 448
7	Mavra	1985	650 054
Insgesamt			5 767 974

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3113/87 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1987

über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen
aus Beständen der griechischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3263/85 ⁽⁴⁾, sind die Verfahren und Bedingungen für den
Verkauf von Rohtabak aus Beständen der Interventions-
stellen festgelegt worden.

Wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der
Lagerung von Tabakballen, insbesondere der Lagerkosten,
ist es angezeigt, diesen Tabak nach Partien im Wege einer
Ausschreibung zu verkaufen und ihn ohne Erstattung für
die Ausfuhr zu bestimmen.

Wegen der Zahlung der gesamten Partien, die vor der
Abnahme des Tabaks erfolgt, ist vorzusehen, daß auf
Antrag des Zuschlagsempfängers die Kautions nach
Maßgabe der Durchführung der Ausfuhren für die abge-
nommenen Tabakmengen freigegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Fünf für die Ausfuhr bestimmte Partien Rohtabakballen
der Ernte 1985 aus Beständen der griechischen Interven-
tionsstelle mit einem Gesamtgewicht von 6 836 755 kg,
aufgeteilt nach Sorten entsprechend dem Anhang, werden
zum Verkauf angeboten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 2. 7. 1987, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1985, S. 22.

Artikel 2

Der Verkauf wird im Wege einer Ausschreibung nach
Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 durchge-
führt.

Artikel 3

Die Frist für die Einreichung der Angebote am Sitz der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften endet am
29. Januar 1988 um 15.00 Uhr Ortszeit.

Artikel 4

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3389/73 genannte Frist für die Abnahme des Tabaks
durch den Zuschlagsempfänger wird festgesetzt :

- a) am Ende des vierten Monats nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für
mindestens ein Drittel der Partien,
- b) am Ende des sechsten Monats nach diesem Zeitpunkt
für den verbleibenden Tabak.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
3389/73 genannte Kautions ist bei der Ypiresia Diachirisi
Agoron Georgikon Proionton (YDAGEP), Acharnon 5,
Athen 108, Griechenland, zu leisten.

(2) Die Kommission teilt unverzüglich der betroffenen
Interventionsstelle das Ausschreibungsergebnis mit. Diese
gibt unmittelbar danach die Kautions der Bieter frei,
deren Angebote nicht zulässig waren oder die den
Zuschlag nicht erhalten haben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 werden
die Kautions des bzw. der Zuschlagsempfänger freige-
stellt, sobald die Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe c)
der genannten Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Kautions wird auf Antrag des Beteiligten im
Verhältnis zu den Tabakmengen freigegeben, für die die
Nachweise gemäß Artikel 7 Buchstabe c) der genannten
Verordnung erbracht worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Partie Nr.	Sorte	Ernte	Gewicht (kg)
1	Burley	1985	1 181 822
2	Burley	1985	1 200 643
3	Burley	1985	1 152 363
4	Burley	1985	1 650 963
5	Burley	1985	1 650 964
Insgesamt			6 836 755

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3114/87 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2556/86 zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentrierten Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1986/87DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1972/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 45 Absatz
4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2556/86 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3786/86⁽⁴⁾, zahlt die Interventionsstelle die dem
Erzeuger zu gewährende Beihilfe vor dem 30. September
1987. Da diese Frist in einigen Mitgliedstaaten wegen
Verwaltungsschwierigkeiten nicht eingehalten werden
konnte, sollte sie verlängert werden, damit alle
Anspruchsberechtigten bezahlt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2556/86
genannte Datum „30. September 1987“ wird durch das
Datum „31. Oktober 1987“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 14. 8. 1986, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1986, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3115/87 DER KOMMISSION**vom 19. Oktober 1987****mit besonderen Vorschriften für die Olivenölvermarktung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bezeichnungen und Definitionen von Olivenöl und
Oliventresteröl wurden mit Wirkung vom 1. November
1987 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 geändert.
Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des
Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3788/85 ⁽⁴⁾, besteht ein Anspruch auf die Verbrauchs-
beihilfe nur für Olivenöl, das bestimmten Definitionen
entspricht.

Nach Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung Nr.
136/66/EWG können die Mitgliedstaaten für einen
begrenzten Zeitraum die Anwendung derjenigen Bezeich-
nungen und Definitionen von Olivenöl und Oliventre-
steröl genehmigen, die für die Vermarktung dieser
Erzeugnisse bereits zugelassen sind. Zur Festlegung der
Modalitäten, die im Hinblick auf eine korrekte Verwal-
tung der Verbrauchsbeihilfenregelung unter Berücksichti-
gung auch der Konsequenzen zu beachten sind, die die

etwaige Annahme von Ausnahmevorschriften durch die
Mitgliedstaaten auf den Handel hätten, ist es unerlässlich,
daß die notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfü-
gung stehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 35 Absatz 3 der
Verordnung Nr. 136/66/EWG die Anwendung der
Bezeichnungen und Definitionen von Olivenöl und
Oliventresteröl, die im Handel mit diesen Erzeugnissen
bereits zugelassen sind, nach dem 1. November 1987
genehmigen wollen, setzen die Kommission spätestens
am 31. Oktober 1987 davon in Kenntnis. In diesem Fall
übermitteln sie auch unmittelbar nach ihrem Erlass die
Gesetz- und Verwaltungsvorschriften über die Vermark-
tung dieser Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3116/87 DER KOMMISSION**vom 19. Oktober 1987****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen für die
im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3905/86
durchgeführte zehnte Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/86 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2929/87 ⁽⁴⁾, sind bestimmte Mengen Rindfleisch mit
Knochen ausgeschrieben worden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der
Kommission ⁽⁵⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für das
ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen
Angebote festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen
für die zehnte Einzelausschreibung gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 3905/86, deren Frist für die Einreichung der
Angebote am 14. Oktober 1987 abgelaufen ist, werden im
Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO

Categoría	A:	Canales de jóvenes animales machos no castrados de menos de 2 años,
Categoría	C:	Canales de animales machos castrados.
Kategori	A:	Slagtekroppe af unge ikke-kastrerede handyr på under to år,
Kategori	C:	Slagtekroppe af kastrerede handyr.
Kategorie	A:	Schlachtkörper von jungen männlichen, nicht kastrierten Tieren von weniger als 2 Jahren,
Kategorie	C:	Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren.
Κατηγορία	A:	Σφάγια νεαρών μη ευνουχισμένων αρρένων ζώων κάτω των 2 ετών,
Κατηγορία	C:	Σφάγια ευνουχισμένων αρρένων ζώων.
Category	A:	Carcases of uncastrated young male animals of less than two years of age,
Category	C:	Carcases of castrated male animals.
Catégorie	A:	Carcasses de jeunes animaux mâles non castrés de moins de 2 ans,
Catégorie	C:	Carcasses d'animaux mâles castrés.
Categoria	A:	Carcasse di giovani animali maschi non castrati di età inferiore a 2 anni,
Categoria	C:	Carcasse di animali maschi castrati.
Categorie	A:	Geslachte niet-gecastreerde jonge mannelijke dieren minder dan 2 jaar oud,
Categorie	C:	Geslachte gecastreerde mannelijke dieren.
Categoria	A:	Carcaças de animais jovens machos, não castrados, de menos de dois anos,
Categoria	C:	Carcaças de animais machos castrados.

Precios de venta mínimos (ECU/tonelada) — Mindstesalgspriser (ECU/ton) — Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) — Ελάχιστες τιμές πωλήσεως (ECU/τόνο) — Minimum selling prices (ECU/tonne) — Prix de vente minimaux (Écus/t) — Prezzi minimi di vendita (ECU/t) — Minimumverkooprijzen (Ecu/ton) — Preço mínimo de venda (ECUs/tonelada)

ITALIA

— Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:	
Vitelloni 1 / Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O	669
— Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:	
Vitelloni 1 / Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O	669
— Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:	
Vitelloni 1 / Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O	669
— Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:	
Vitelloni 1 / Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O	669

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3117/87 DER KOMMISSION**vom 19. Oktober 1987****betreffend die in der ersten Oktoberdekade 1987 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 schreibt die Anwendung der EHM-Lizenzen vor, damit die Handelsmengen bestimmter Erzeugnisse nicht die Mengen übersteigen, die die Beitrittsakte und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/86 der Kommission⁽⁵⁾ vorsehen. Die Kommission hat deshalb gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 zu entscheiden, ob die EHM-Lizenzen für alle beantragten Mengen, einen Teil davon oder für keine der beantragten Mengen erteilt werden können.

Eine Prüfung der verfügbaren Mengen und in den ersten zehn Tagen von Oktober 1987 gestellten Lizenzanträge ergibt, daß Lizenzen für die bei bestimmten Erzeugnissen beantragten Mengen erteilt werden können und bei anderen Erzeugnissen beantragten Mengen nicht erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die in der ersten Oktoberdekade 1987 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen

a) für die beantragten Mengen der nachstehenden Erzeugnisse erteilt :

gefrorenes Rindfleisch und Nebenerzeugnisse der Schlachtung von Rindern ;

b) für die nachstehenden Erzeugnisse nicht erteilt :

— lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas,

— frisches oder gekühltes Rindfleisch.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 55.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/87 DER KOMMISSION**vom 19. Oktober 1987****über die in der ersten Oktoberdekade 1987 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/86 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in der Erwägung, daß gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 die Kommission für die ersten zehn Tage des Oktober 1987 Mitteilung von den EHM-Lizenzanträgen für Milch und Milcherzeugnisse erhalten hat. Für die Genehmigung dieser Anträge sind die erforderlichen Vorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der ersten Oktoberdekade 1987 eingereichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzanträge betreffend die folgenden Erzeugnisse und die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Kategorien werden für die in den Anträgen angegebenen und mit dem nachstehend angegebenen Koeffizienten multiplizierten Mengen genehmigt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizient
ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 3 l oder weniger	1,00
	— andere	1,00
04.03	Butter	0,04967
ex 04.04	Käse :	
	— Kategorie 1 : Emmentaler, Greyerzer	0,11106
	— Kategorie 2 : Roquefort	0,00294
	— Kategorie 3 : Käse mit Schimmelbildung im Teig	0,02192
	— Kategorie 4 : Schmelzkäse	0,00193
	— Kategorie 5 : Parmigiano Reggiano, Grana Padano	0,04202
	— Kategorie 6 : Havarti (Fettgehalt : 60 Gewichtshundertteile)	0,00427
	— Kategorie 7 : Edamer in Kugelform, Gouda	0,01520
	— Kategorie 8 : Weichkäse aus Kuhmilch	0,00409
	— Kategorie 9 : Cheddar, Chester	0,02041
	— Kategorie 10 : Andere	0,01911

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 49.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3119/87 DER KOMMISSION**vom 19. Oktober 1987****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3068/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 290 vom 14. 10. 1987, S. 20.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	51,82
	B. Rohrzucker	43,64 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3120/87 DER KOMMISSION
vom 19. Oktober 1987
zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere
Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2916/87 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2916/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2916/87, werden
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten
Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,5182	—
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
	I. Isoglukose	—	62,28
	ex II. andere	0,5182	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,5182	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,5182	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	62,28
	IV. andere	0,5182	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3121/87 DER KOMMISSION**vom 19. Oktober 1987****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3095/87 der
Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3095/87, wird wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 10. 1987, S. 54.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3	6. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	- 6,00	- 6,00	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	- 6,00	- 6,00	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	0	0	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	0	—	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3122/87 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3094/87 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3094/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt
dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 3094/87 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 10. 1987, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1987 zur Änderung der Ausfuhr-
erstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b) — den Zonen I, II a), III, V, VI und VII — der Zone IV — Ceuta und Melilla — den anderen Drittländern	107,00 112,00 20,00 25,00 117,00 15,00
10.01 B II	Hartweizen für Ausfuhren nach : — den Zonen I, II und III — den anderen Drittländern	165,00 ⁽³⁾ 25,00 ⁽³⁾
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	10,00 25,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b) — den anderen Drittländern	114,00 119,00 25,00
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	85,00 95,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den Kanarischen Inseln — den anderen Drittländern	0 0 0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	159,00 159,00 142,00 133,00 124,00 113,00

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne) Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	159,00 159,00 159,00 159,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen — mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾ — mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾ — mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	277,00 ⁽³⁾ 262,00 ⁽³⁾ 234,00 ⁽³⁾ 221,00 ⁽³⁾
ex 11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	159,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987), bestimmt sind.

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis zum 28. Februar 1988 ⁽¹⁾

Das Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis zum 28. Februar 1988 ist am 9. Oktober 1987 in Dakar unterzeichnet worden.

Das Protokoll ist damit gemäß Artikel 14 am 9. Oktober 1987 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1987

über eine von Deutschland gewährte Beihilfe für den Kauf und die Vermietung des Werkes Seeadler, Hersteller von Fischerzeugnissen in Cuxhaven, Niedersachsen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(87/515/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86⁽²⁾,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz des Vertrages⁽³⁾ und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Überblick

Auf ausdrückliche Anfrage der Kommission im Anschluß an eine Beschwerde bestimmter Beteiligter hat die Bundesregierung die Kommission mit Schreiben vom 23. April 1985 von dem Kauf und der gleichzeitigen Vermietung des Werks „Seeadler“ durch das Land Niedersachsen unterrichtet.

Diese Transaktion fand im Herbst 1983 statt. Das fragliche Werk in Cuxhaven gehört zum „Nordsee“-Konzern

im Besitz des multinationalen Unternehmens „Unilever“ und stellt Fischkonserven und andere Fischzubereitungen her. Es verfügt im Rahmen eines Erbbaupachtvertrags (normaler Zeitraum : 99 Jahre) über das Grundstück des Landes Niedersachsen. Nach Ablauf des Vertrags fällt dieses Grundstück mit allen auf ihm errichteten Gebäuden an das Land Niedersachsen zurück.

Im Herbst 1983 hat das Land Niedersachsen die Gebäude des Werkes gegen einen Betrag von 30 Millionen DM erworben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 25 Millionen DM eigentlicher Kaufpreis und 5 Millionen DM für Maßnahmen zur Werterhaltung und -verbesserung der Gebäude, die gegen die Vorlage von Rechnungen zu zahlen waren. Gleichzeitig hat das Land Niedersachsen die gekauften Gebäude derselben Firma für 500 000 DM pro Jahr wieder mietweise zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung bestreitet den Beihilfecharakter der Transaktion, da der Mietpreis als angemessen und durchaus mit den von Konkurrenzunternehmen zu zahlenden Beträgen vergleichbar angesehen werden müsse.

Aufgrund von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 fällt die Beihilfe unter die Artikel 92 bis 94 des Vertrages.

Bei einer ersten Prüfung gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß es sich bei der Kauf/Miet-Transaktion um eine staatliche Beihilfe zugunsten eines Unternehmens im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag handele, da die Vertragsbedingungen sehr günstig ausfallen und nicht den üblichen Finanzierungskriterien entsprechen. Darüber hinaus handelt es sich um eine

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 227 vom 7. 9. 1985, S. 2.

Beihilfe, die ohne erkennbare Gegenleistung des Begünstigten vergeben worden ist. Eine derartige Beihilfe hat unmittelbare spürbare Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel, da es dem betreffenden Unternehmen gegenüber seinen Konkurrenten in der Bundesrepublik Deutschland und der übrigen Gemeinschaft Wettbewerbsvorteile verschafft.

Die Kommission hat infolgedessen beschlossen, in bezug auf diese Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten, und sie hat die deutsche Regierung mit Schreiben vom 24. Juli 1985 aufgefordert, ihre Äußerungen zu übermitteln.

Stellungnahme Beteiligter

Ein Mitgliedstaat und mehrere Beteiligte haben der Kommission ihre Äußerungen übermittelt; sie alle teilen die Auffassung der Kommission.

II

Stellungnahme der Bundesregierung

In ihren Antwortschreiben vom 30. Oktober 1985 und 6. Januar 1986 macht die Bundesregierung folgende Argumente geltend:

1. Wie auch in anderen Häfen Deutschlands und der übrigen Gemeinschaft sind die Werksgrundstücke in Cuxhaven normalerweise Eigentum der öffentlichen Hand, die die Häfen verwaltet. So gehören die Gebäude dem Land Niedersachsen und werden den Unternehmen mietweise zur Verfügung gestellt. Nur in Ausnahmefällen haben Privatunternehmen auf der Grundlage eines Erbbaurechts auf den von ihnen genutzten Grundstücken Gebäude errichtet. Im Fall der betreffenden Firma trifft dies zu.
2. Der Kaufpreis für die Fabrik entspricht dem objektiven Verkehrswert der Gebäude, der von Sachverständigen nach den gültigen gesetzlichen Regeln geschätzt wurde. Der Betrag ist somit nicht überhöht und seine Zahlung an sich kann nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag angesehen werden. Auch die Jahresmiete für die Gebäude in Höhe von 23,176 DM/m² entspricht den üblicherweise von anderen Unternehmen gezahlten Mieten, die zwischen 16,30 DM und 42,60 DM/m² liegen.
3. Nach einem 1951 zusätzlich abgeschlossenen Erbbaupachtvertrag fällt das Grundstück erst in 26 Jahren an den Eigentümer zurück. Dabei ist eine Entschädigung nach § 14 des Erbbaupachtvertrages vorgesehen, die das Land Niedersachsen nach den heute geltenden Richtlinien billigerweise nicht hätte verweigern können.
4. Das Land Niedersachsen erwirbt Immobilien für Zwecke der öffentlichen Leistungsverwaltung. Der Betrieb des Fischereihafens Cuxhaven wird als öffentliche Aufgabe wahrgenommen. Das Land hat somit ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung der

Infrastruktureinrichtungen, um eine optimale und kostengünstige Nutzung des gesamten Hafens zu gewährleisten. Werden wesentliche Teile des Hafengeländes nur unzureichend genutzt, so führt dies zu einem niedrigen Auslastungsgrad sämtlicher Infrastruktureinrichtungen und damit zu wesentlichen Kostenverteuerungen. Da die Muttergesellschaft die Verlagerung ihrer Anlagen von Cuxhaven nach Bremerhaven erwog, bestand die Gefahr einer beträchtlichen Nichtauslastung der Hafenkapazität. Hätte das Land Niedersachsen zu einem späteren Zeitpunkt eingegriffen, etwa nach Ablauf des Erbbaupachtvertrages im Jahr 2011, so hätte diese nachteilige Entwicklung nicht mehr verhindert werden können.

5. Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, daß Cuxhaven nach dem 13. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, dem die Kommission grundsätzlich zugestimmt hat, einen übergeordneten Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung darstellt.
6. Ziel der Transaktion ist neben der Standortbildung die Modernisierung des Unternehmens, ohne daß neue Kapazitäten geschaffen werden. Diese Restrukturierungsmaßnahmen haben unmittelbar die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze zur Folge und lassen aufgrund der Investitionen auch neue Arbeitsplätze erwarten.

Aus diesem Grund wurde zusätzlich zu dem Kaufpreis von 25 Millionen DM noch eine Summe von 5 Millionen DM für die Beseitigung von Mängeln (die im Wertgutachten berücksichtigt wurden) sowie die Renovierung und Modernisierung der Gebäude bereitgestellt. Obwohl grundsätzlich Aufgabe des Eigentümers, wurde die Durchführung der Arbeiten dem Mieter übertragen, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Im Oktober 1985 hat das Land Niedersachsen 4,8 Millionen DM überwiesen. Es betrachtet die Übernahme der Renovierungsarbeiten als notwendige Folge der Eigentumsübertragung; diese besitzt daher als solche keinen Beihilfecharakter.

7. Aus den obengenannten Gründen kann das Verhältnis Miete zu Kaufpreis nicht mit einer normalen Kapitalrendite verglichen werden. Die vereinbarte Miete entspricht den ortsüblichen Mietsätzen. Die unmittelbare Rendite aus gewerblich genutzten Gebäuden liegt in der Regel allenfalls bei 2 bis 3 %. Dieses Kriterium ist auch deshalb nicht zur Beurteilung des Beihilfecharakters geeignet, als die bilanziellen Abschreibungssätze steuerlichen Zwecken dienen und in diesem Fall nicht relevant sind. Die Ermittlung des Verkehrswerts muß auf der Grundlage kostenkalkulatorischer Abschreibungssätze erfolgen. Entscheidend hingegen für die Auffassung, daß es sich nicht um eine Beihilfe in dem hier diskutierten Sinne handelt, sind die indirekten Auswirkungen auf die Kosten der Infrastruktur des Hafens. Der Erwerb erfolgte im Rahmen der Leistungsverwaltung und dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

8. Außerdem stellt das Eigentum der fraglichen Gesellschaft an Gebäuden im Hafengelände eine Ausnahme dar. Das einzige Unternehmen, das — in sehr geringem Umfang — ebenfalls Erbbaugrundstücke benutzte, ist bereits 1983 in Konkurs gegangen. Die anderen im Wettbewerb stehenden Unternehmen haben von Anfang an landeseigene Grundstücke und Gebäude gemietet. Eine Wettbewerbsverzerrung ist daher nicht möglich. Auch sonst ist eine Wettbewerbsverzerrung nicht gegeben, da die Ausfuhren (Heringskonserven, Marinaden und Ölkonserven) geringfügig sind und auch Einfuhren wettbewerbsfähiger Erzeugnisse nur in beschränktem Umfang erfolgen. Mit einer spürbaren Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel ist daher nicht zu rechnen.
9. Abschließend macht die Bundesregierung noch folgendes geltend:
- im Falle Arbed-Saarstahl hat die Kommission ausdrücklich erklärt, daß sie die Veräußerung von Grundstücken der Arbed-Saarstahl GmbH an das Land zu normalen Konditionen nicht als Beihilfe ansehe;
 - im Rahmen des auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates⁽¹⁾ vorgelegten Programms der norddeutschen Küstenländer zur Förderung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen hat die Kommission die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen zur Umstrukturierung der fischverarbeitenden Industrie anerkannt;
 - ebensowenig wie die Verstaatlichung von Privatunternehmen stellt die Übernahme von Immobilien in das öffentliche Eigentum eine Beihilfe dar, wenn dies zum öffentlichen Nutzen geschieht. Die Rentabilität des öffentlichen Eigentums kann daher kein maßgebliches Kriterium für die Beurteilung des Beihilfecharakters sein;
 - abgesehen davon wäre die Gewährung einer derartigen Beihilfe nach den von der Kommission entwickelten Kriterien unter den gegebenen Umständen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar;
 - die Arbeitsgruppe „Seehäfen“ hat in einem Bericht aus dem Jahre 1977 die Finanzierung der „Infrastrukturanlagen“ in den einzelnen Mitgliedstaaten untersucht und in ihrem Bericht von 1980 festgestellt, daß die verschiedenen Formen der Finanzierung nicht zu ernsthaften Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten geführt haben.

III

Rechtliche Beurteilung

1. Hinsichtlich einer etwa zu zahlenden Entschädigung für die von der Firma auf dem Erbbaugrundstück errichteten Gebäude, die sich aus der neueren Verwaltungs-

praxis ableiten ließe, verweist die Bundesregierung auf den Ministerialerlaß für die Bestellung von Erbbaurechten (Runderlaß des Finanzministeriums vom 14. Juni 1978 — 262129/1-(11)). Danach ist eine Entschädigung unter folgenden Bedingungen vorgesehen:

- a) im Falle der Ausübung des Heimfallrechts nach Ablauf der vorgesehenen Zeit, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht im ursprünglichen Zustand, sondern mit den darauf errichteten Gebäuden übernimmt;
- b) wenn der Erbbauberechtigte vom Grundstückseigentümer eine schriftliche Einwilligung zu den Bauplänen eingeholt hat;
- c) bis zu einer Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswerts, wobei der Betrag der Gestehungskosten nicht überschritten werden darf.

Der Erlaß vom 14. Juni 1978 gilt jedoch nicht für frühere Verträge, denn unter Punkt 8 heißt es: „Bestehende Erbbaurechtsverträge bleiben unberührt“.

Im vorliegenden Fall ist die Landesregierung also nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, und kann diese infolgedessen auch nicht als eine künftige unvermeidliche Ausgabe geltend machen, um die der eigentliche Kaufpreis zu vermindern sei.

Wird also davon ausgegangen, daß die Gebäude nach 26 Jahren ohne Kosten an das Land Niedersachsen zurückgefallen wären, so läßt sich bereits jetzt feststellen, daß das Unternehmen über diesen Zeitraum einen Nettogewinn von ± 12 Millionen DM, nämlich 25 Millionen DM abzüglich $26 \times 500\,000$ DM, erwirtschaftet haben wird. Dabei sind die weiteren Vorteile der Kauf-Miet-Transaktion noch nicht berücksichtigt.

2. Die Zahlung von 5 Millionen DM für die Modernisierung des Unternehmens war, so wird argumentiert, Folge der Eigentumsübertragung. Aus dem Erbbauvertrag geht jedoch hervor, daß der Pächter die errichteten Gebäude auf seine Kosten in guten Zustand zu erhalten hat und die vom Land Niedersachsen geforderten Ausbesserungs- und Renovierungsarbeiten durchführen muß. Danach hätten die Gebäude zum Zeitpunkt des Kaufs in einem eine Modernisierung durch den Käufer überflüssig machenden Zustand sein müssen oder aber auf Kosten des ursprünglichen Besitzers in einen solchen Zustand versetzt werden müssen.

3. Selbst wenn man einräumt, daß sich die Verzinsung von öffentlichen Ausgaben zum Gemeinwohl nicht mit privatrechtlichen Zinseinkünften vergleichen läßt, so wird im vorliegenden Fall die Notwendigkeit einer umfangreichen Nutzung der Infrastrukturanlagen nur zugunsten eines einzigen, zudem großen Unternehmens geltend gemacht, das im Gegensatz zu den anderen Unternehmen desselben Sektors eine beträchtliche Finanzspritze erhält. Außerdem mußten die Behörden des Landes Niedersachsen den Kauf der Gebäude des Werkes Seeadler für einen Betrag von 30 Millionen DM finanzieren. Eine solche Finanzierung umfaßt normalerweise die Zahlung von Zinsen auf das Anleihekaptal. Bei den damals geltenden Zinssätzen dürfte der entsprechende Zinsaufwand rund 2 bis 2,4 Millionen DM betragen haben (Zinssatz von 7,5 bis 8 %). Das Land Niedersachsen hingegen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

erzielt mit seinen 500 000 DM im Jahr nur einen Verzinsungssatz von jährlich 1,7 bis 2 % für die getätigte Investition. Diesem niedrigen Verzinsungssatz steht die dem Unternehmen gezahlte Summe von 25 Millionen DM gegenüber, für die die Jahreszinsen im Falle einer Anlage auf dem Kapitalmarkt die Höhe der Jahresmiete bei weitem übersteigen würden. Dies bestätigt im übrigen auch die von beteiligten Kreisen übermittelten Zahlen über das Verhältnis zwischen dem Verkehrswert des Gebäudes und seiner Rendite (vgl. Punkt 5).

4. Zwar stellt die zu öffentlichen Zwecken erfolgte Übernahme von Immobilien in das öffentliche Eigentum ebensowenig wie die Nationalisierung von Privatunternehmen für sich genommen eine staatliche Beihilfe dar. Gleichwohl kann die Rentabilität des öffentlichen Eigentums, das Gegenstand der Übertragung war, als maßgebliches Kriterium für die Beurteilung des Beihilfecharakters zugrunde gelegt werden. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten klare Maßstäbe dafür an die Hand gegeben, wann die Beteiligung der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen als staatliche Beihilfe anzusehen ist⁽¹⁾. Die Beteiligung kann in Form einer teilweisen oder völligen Eigentumsübertragung vom privaten Sektor auf den öffentlichen Sektor erfolgen. Bei einer derartigen Transaktion handelt es sich um eine staatliche Beihilfe, wenn neues Kapital unter Umständen bereitgestellt wird, die für einen privaten Kapitalgeber, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen sein Geld anlegt, nicht annehmbar wären. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Beteiligung eine vorübergehende Beteiligung ist, deren Dauer und Veräußerungspreis im voraus dergestalt festgelegt sind, daß die sich daraus für den Kapitalgeber ergebende Rendite erheblich unter dem Ertrag liegt, den er normalerweise von einer für eine vergleichbare Dauer am Kapitalmarkt getätigten Anlage erwarten könnte. Dies trifft auf die Übernahme der Gebäude des fraglichen Unternehmens in das öffentliche Eigentum zu. Es handelt sich mithin um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages.

5. Die Bundesregierung vertritt ferner die Auffassung, daß sowohl der Kauf als auch die Vermietung zu normalen Bedingungen bzw. ortsüblichen Preisen erfolgten. Eine Zusammenstellung der ortsüblichen Mieten für gewerblich genutzte Gebäude sowie Auskünfte, die für die deutschen Küstengebiete wie auch für andere Städte eingeholt wurden, lassen erkennen, daß die Mieten je nach Zeitpunkt der Vertragsabschlusses, der jeweiligen Konjunkturlage und des betreffenden Standorts sehr stark fluktuieren können. Den Angaben der Bundesregierung zufolge liegt die Miete für das fragliche Werk zwar eher an der unteren Grenze, aber immer noch innerhalb der möglichen Spanne. Die von Konkurrenzunternehmen vorgelegten Angaben hingegen lassen die Schlußfolgerung zu, daß dem betreffenden Unternehmen durch eben diesen günstigen Mietpreis in Verbindung mit der gesamten Kauf-Miet-Transaktion Vorteile entstehen. Dies wird durch nachstehende Zahlen belegt:

— ein auf demselben Gelände angesiedeltes Unternehmen zahlt eine Jahresmiete von rund 40 DM/m² gegenüber 20 DM/m² im vorliegenden Fall.

— Wird für die Ermittlung des Verkehrswertes von gewerblich genutzten Gebäuden deren Rendite mit 12 multipliziert (wie es die beteiligten Kreise getan haben), so ergibt sich für das betreffende Unternehmen

- a) bei einer Jahresmiete von 500 000 DM ein Verkehrswert von 6 Millionen DM oder
- b) eine Jahresmiete von 2,5 Millionen DM ($\frac{1}{12}$ des Kaufpreises von 30 Millionen DM) bzw. 2 Millionen DM bei einem Kaufpreis von 25 Millionen DM (Abzug der für Ausbesserungen aufgewendeten 5 Millionen DM).

Da mit der Transaktion gleichzeitig der Wegzug des Unternehmens verhindert werden sollte, liegt die Vermutung nahe, daß es sich um eine echte Bevorteilung handelt.

6. Ein Vergleich mit dem Verkauf von Grundstücken durch die Arbed-Saarstahl GmbH geht deshalb fehl, weil es sich dabei weder um eine Doppelaktion Kauf/Vermietung handelte noch das Unternehmen auch nur entfernt etwas mit der späteren Verwendung der verkauften Grundstücke zu tun hatte.

7. Auch die Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Seehäfen“ von 1977, derzufolge die verschiedenen Formen der Finanzierung von „Suprastrukturanlagen“ nicht zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten geführt haben, ist für den Fischereisektor irrelevant, da sich diese Analyse auf das Verkehrswesen bezog.

8. Die Bundesregierung nimmt Bezug auf den 13. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in dem Cuxhaven als „Schwerpunktsort der niedersächsischen Nordseeküste“ ausgewiesen wird und einen Beihilfesatz von 20 % beanspruchen kann.

Aus diesem Rahmenplan geht auch hervor, daß eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung Cuxhavens durch die einseitige Ausrichtung auf die Fischerei behindert wird. Ziel der hier erörterten Transaktion kann wohl kaum eine Auflockerung dieser einseitigen Ausrichtung der regionalen Wirtschaft auf die Fischerei sein, da sie dazu dient, die Fischereiwirtschaft vor Ort zu erhalten, statt die öffentlichen Gelder anderen Bereichen zuzuführen.

Hinzu kommt die Modernisierung des Werkes, eine Maßnahme, die normalerweise bei fehlender Kapazitätserweiterung zur Einsparung von Arbeitsplätzen führt. Im vorliegenden Fall werden die bestehenden Arbeitsplätze erhalten. In Verbindung mit der Modernisierung erscheint ein Ausbau der Kapazitäten unausweichlich, wenn diese Arbeitsplätze auch längerfristig garantiert werden sollen.

9. Die Bundesregierung betont, daß es Ziel der Transaktion gewesen sei, eine Ausnahmesituation zu beenden. Im Normalfall wären die Gebäude Eigentum der öffentlichen Hand und würden den Unternehmen mietweise zur Verfügung gestellt. Die Reaktion der Beteiligten zeigt zum einen, daß dies nicht immer zutrifft, und zum anderen, daß die Mietverträge in der Regel sehr viel weniger günstige Bestimmungen enthalten als im Fall Seeadler.

⁽¹⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 9-1984, S. 104-107.

10. Der Erwerb der Unternehmensgebäude durch die öffentliche Hand ist zusammen mit der Wiedervermietung dieser Gebäude an das Unternehmen zu günstigen Bedingungen als eine Beihilfe anzusehen, da die Regionalbehörden in diesem Fall auf Einnahmen verzichten, mit denen sie andernfalls hätten rechnen können. Die Beihilfe ist geeignet, die Liquiditätslage des Unternehmens zu verbessern, und hat eine Senkung der Betriebskosten zur Folge. Sie hat damit unmittelbare Auswirkungen auf den Wettbewerb, insbesondere dadurch, daß die Konkurrenzunternehmen in der Gemeinschaft nicht in den Genuß derselben Vorteile gelangen können. Darüber hinaus steht die Transaktion weder in Zusammenhang mit einem Restrukturierungsprogramm noch mit Investitionen, die ein angemessenes Verhältnis zu den eingesetzten Beihilfebeträgen erkennen ließen.

Die sich aus der Vergabe der strittigen Beihilfe ergebende Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit hat für die Erzeuger in den anderen Mitgliedstaaten, die solche Beihilfen nicht erhalten, zwangsläufig wettbewerbspolitische Nachteile.

Bei Fischkonserven und anderen -zubereitungen, Erzeugnisse, wie sie das in Rede stehende Unternehmen herstellt, beläuft sich der Anteil der Firma am deutschen Markt auf 50 %. Dieser Markt wird zu fast zwei Dritteln mit deutschen Erzeugnissen beliefert, und etwa zu einem Drittel mit eingeführten Erzeugnissen, die wiederum etwa zur Hälfte aus anderen Mitgliedstaaten stammen. Deutschland führt etwa ein Viertel seiner Produktion aus, davon gehen 70 % in die anderen Mitgliedstaaten. Da das betreffende Unternehmen ein wichtiger Ausführer dieser Erzeugnisse ist und vor allem die Märkte der Nachbarländer beliefert, liegt zweifellos eine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten zum Nachteil der Erzeuger der anderen Mitgliedstaaten vor.

IV

Verbessert die staatliche Beihilfe die Lage eines Unternehmens im Vergleich zu anderen, die mit diesem innerhalb der Gemeinschaft in Wettbewerb stehen, so gelten letztere als durch die erwähnte Beihilfe benachteiligt. Im vorliegenden Fall kann die Beihilfe, durch die die Kosten gesenkt werden, die normalerweise von der Firma „Nordsee“ hätten getragen werden müssen, den Handel beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verfälschen oder zu verfälschen drohen, und zwar durch die Begünstigung der genannten Firma im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages, demzufolge jegliche Beihilfe dieser Art mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Die Ausnahmen in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag, die im vorliegenden Fall herangezogen werden könnten, betreffen Ziele, die im Interesse der Wirtschaft verfolgt werden; das Interesse einzelner Wirtschaftsbereiche eines Mitgliedstaats reicht nicht aus. Diese Ausnahmeregelungen sind bei jeder Prüfung regionaler oder sektoraler Beihilfeprogramme sowie bei jeder Einzelanwendung allgemeiner Beihilferegeln streng auszulegen. Sie können nur in den Fällen eingreifen, in

denen die Kommission eindeutig feststellen kann, daß die Verwirklichung eines der darin genannten Ziele ohne die Beihilfe nicht möglich ist.

Die genannten Ausnahmeregelungen auf Beihilfen anzuwenden die mit keiner Gegenleistung verbunden sind, hieße, Beeinträchtigungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrungen hinzunehmen, ohne dies vom Standpunkt des Gemeinschaftsinteresses aus rechtfertigen zu können.

Der Nachweis einer derartigen Gegenleistung wurde im vorliegenden Fall nicht erbracht, und weder konnte die Bundesregierung Gründe anführen noch die Kommission Gründe erkennen, die die Feststellung erlaubt hätten, die fragliche Beihilfe erfülle die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmeregelungen in Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages.

Da es sich nicht um Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Gebiete handelt, finden Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag und der hier genannte regionale Aspekt keine Anwendung.

Mit Sicherheit betrifft diese Beihilfe auch kein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder eine Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im deutschen Wirtschaftsleben, so daß auch Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWG-Vertrag nicht zum Zuge kommen kann.

Eine weitere Ausnahmeregelung gilt für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige. Mit den hier in Rede stehenden Beihilfen, die der Senkung bestimmter Betriebskosten dienen, läßt sich jedoch kaum eine wirtschaftsfördernde Wirkung im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag erzielen. Außerdem kann beim Umfang des innergemeinschaftlichen Handels mit Fischereierzeugnissen nicht davon ausgegangen werden, daß die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert wurden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

In ihren Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen auf dem Fischereisektor⁽¹⁾ hat die Kommission noch einmal darauf hingewiesen, daß Betriebsbeihilfen grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, es sei denn, sie sind unmittelbar an einen Umstrukturierungsplan gebunden, der als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gilt. Dies ist bei der fraglichen Beihilfe nicht der Fall.

Die beanstandete Beihilfe gilt als unrechtmäßig gewährt, da die Bundesregierung den ihr nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Die Kommission kommt demnach zu dem Ergebnis, daß die Beihilfe nicht die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmeregelungen in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag erfüllt und infolgedessen wieder einzuziehen ist —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 19. 10. 1985, S. 2.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe des Landes Niedersachsen in Form einer im Herbst 1983 durchgeführten und der Kommission erst mit Schreiben vom 23. April 1985 mitgeteilten Transaktion, die den Erwerb des Werkes „Seeadler“ in Cuxhaven gegen einen Betrag von 30 Millionen DM und seine unverzügliche Wiedervermietung an die Firma „Nordsee“, die das Werk verkauft hat, gegen eine Jahresmiete von 500 000 DM umfaßt, wurde unter Verletzung der Bestimmungen des Artikels 93 Absatz 3 EWG-Vertrag gewährt und ist daher rechtswidrig. Sie ist außerdem im Sinne von Artikel 92 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

Deutschland ist gehalten, die in Artikel 1 genannte Transaktion rückgängig zu machen oder sie dergestalt zu ändern, daß das Verhältnis zwischen den Kaufbedin-

gungen und den Mietbestimmungen den einschlägigen Geschäftspraktiken entspricht.

Artikel 3

Deutschland unterrichtet die Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2723/87 der Kommission vom 10. September 1987 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 261 vom 11. September 1987)

Seite 12, Artikel 4 Absatz 3 :

anstatt : „In dem in Artikel 1 Absatz 1 ...“

muß es heißen : „In dem in Artikel 1 Absatz 2 ...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2965/87 der Kommission vom 29. September 1987 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 3. Oktober 1987)

Seite 18, Anhang II, Partie B 819/87, Spalte „Menge (t)“ :

anstatt : „146 000 kg“

muß es heißen : „146 400 kg“.
